



Ausarbeitung

Laufzeiten der Atomkraftwerke Neckarwestheim und Philippsburg



Laufzeiten der Atomkraftwerke Neckarwestheim und Philippsburg

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 5 – 3000-203/10
Abschluss der Arbeit: 13. Oktober 2010
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Technologie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Tourismus
Telefon: [REDACTED]

In der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000“ (sog. Atomkonsens) hatten sich die damalige Bundesregierung und die Energieversorgungsunternehmen verständigt, die Stromerzeugung aus Kernenergie geordnet zu beenden. Für jede Atomkraftanlage wurde auf der Grundlage einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren und einer auf Basis der Vorjahre errechneten Referenzstrommenge eine ab dem Jahr 2000 verbleibende Reststrommenge ermittelt. Mit dem „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ vom 22. April 2002¹ hat der Gesetzgeber diese Vereinbarung umgesetzt und die Reststrommengen gesetzlich festgeschrieben. Sobald ein Kernkraftwerk die aufgeführte Elektrizitätsmenge produziert hat, sollte dessen Betriebsberechtigung erlöschen. Um eine gewisse Flexibilität bei der Produktion zu erhalten, wurde zudem geregelt, dass Stromproduktionsrechte (Reststrommengen) von einem älteren Kernkraftwerk auf ein neueres übertragen werden können, ebenso bei Zustimmung durch das Bundesamt für Strahlenschutz auch in umgekehrter Richtung.

Im „Entwurf eines elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“ vom 28. September 2010², in dem die Fraktionen der CDU/CSU und FDP ihr Energiekonzept umsetzen, wird die früher fixierte Laufzeit der Kernkraftwerke befristet verlängert: Bei Kernkraftwerken mit Beginn des Leistungsbetriebs bis einschließlich 1980 um acht Jahre (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1), bei jüngeren Kraftwerken um 14 Jahre (Neckarwestheim 2 und Philippsburg 2). Dies bedeutet für die vier genannten Kernkraftwerke folgende Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte:

<u>KKW</u>	Reststrommenge Atomkonsens 2000³	Laufzeitverlängerung Gesetzentwurf 2010⁴
Neckarwestheim 1 (Betriebsbeginn 1976)	0,942 TWh	51,000 TWh
Neckarwestheim 2 (Betriebsbeginn 1989)	124,101 TWh	139,793 TWh
Philippsburg 1 (Betriebsbeginn 1980)	12,757 TWh	55,826 TWh
Philippsburg 2 (Betriebsbeginn 1985)	85,571 TWh	146,956 TWh

Eine Berechnung der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Verlängerungen der jeweiligen Laufzeiten muss zunächst unter den Vorbehalt gestellt werden, dass die Unternehmen nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, Reststrommengen von einem auf ein anderes Kraftwerk zu übertragen. Des Weiteren werden folgende, an der Stromproduktion (netto) der vergangenen Jahre orientierten Szenarien angenommen:

1 BGBl. I 2002 Nr. 26 S. 1351.

2 BT-Drs. 17/3051 v. 28.09.2010.

3 Bekanntmachung des Bundesamts für Strahlenschutz gemäß § 7 Absatz 1c AtG Stand einschließlich Juli 2010, http://www.bfs.de/de/kerntechnik/Reststrommenge_0710.pdf (abgerufen am 12.10.2010).

4 Anlage 2 des Gesetzentwurfs BT-Drs. 17/3051 v. 28.09.2010.

Szenarium A: künftige Jahresproduktion wie im Jahr 2009

Neckarwestheim 1	4,362 TWh
Neckarwestheim 2	10,780 TWh
Philippsburg 1	6,150 TWh
Philippsburg 2	10,970 TWh

Szenarium B: künftige Jahresproduktion wie im Jahre 2007

Neckarwestheim 1	4,714 TWh
Neckarwestheim 2	10,411 TWh
Philippsburg 1	6,966 TWh
Philippsburg 2	11,181 TWh

Szenarium C: künftige Jahresproduktion wie im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2008

Neckarwestheim 1	5,654 TWh
Neckarwestheim 2	10,503 TWh
Philippsburg 1	6,570 TWh
Philippsburg 2	10,660 TWh

Unter Berücksichtigung der drei o. g. Szenarien errechnen sich aus der avisierten Gesetzesänderung folgende Laufzeitverlängerungen:

Laufzeitverlängerung in Jahren	Szenarium A (2009)	Szenarium B (2007)	Szenarium C (2000-2006)
Neckarwestheim 1	11,7	10,8	9,0
Neckarwestheim 2	13,0	13,4	13,3
Philippsburg 1	9,1	8,0	8,5
Philippsburg 2	13,4	13,1	13,8

Die Tabelle zeigt, dass die errechneten Laufzeiten in etwa bei den Zielzeiträumen 8 bzw. 14 Jahre liegen. Auffällig ist, dass die Szenarien A und B für Neckarwestheim 1 dagegen einen erheblich

längeren Laufzeithorizont ausweisen. Das Kernkraftwerk wurde, möglicherweise um den Abschaltzeitpunkt über das Jahr 2010 hinauszuschieben, im laufenden Jahr mit geringerer Leistung betrieben (z. B. durchschnittliche Monatsproduktion im Jahr 2009: 364 GWh; Produktion im Jahr 2010: Januar 382 GWh, März 155 GWh, Mai 111 GWh, Juli 102 GWh).

Ergänzt man zu den errechneten Laufzeitverlängerungen die zudem noch verbleibenden Reststrommengen aus dem Atomkonsens 2000, würde unter den o. g. Szenarien das Recht zum Leistungsbetrieb in den genannten Kernkraftwerken in folgenden Jahren erlöschen:

Abschaltung Monat/Jahr	Szenarium A (2009)	Szenarium B (2007)	Szenarium C (2000-2006)
Neckarwestheim 1	5/2022	7/2021	9/2019
Neckarwestheim 2	1/2035	11/2035	8/2035
Philippsburg 1	9/2021	5/2020	12/2020
Philippsburg 2	9/2031	5/2031	5/2032

Es ist nochmals daraufhin zuweisen, dass die Kraftwerksbetreiber die Restlaufzeiten durch die Übertragung der zugebilligten Stromproduktionsrechte von einem Kraftwerk auf ein anderes beeinflussen können. Zudem können durch Verringerung der angenommenen Jahresproduktion über geringere Auslastung (Beispiel s.o. Neckarwestheim 1) oder längere Stillstandzeiten (planmäßige Abschaltung, Wartungsarbeiten, Pannen) die o. g. errechneten voraussichtlichen Ausstiegstermine zeitlich hinausgeschoben werden.

